

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken-
und Unfallfürsorge geändert wird
(Oö. LKUFG-Novelle 2012)**

[Landtagsdirektion: L-258/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 646/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen auf Bundesebene.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Neudefinition des Kreises der Angehörigen;
- (beitragsfreie) Mitversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3;
- Entfall des Zusatzbeitrags für Angehörige mit Pflegegeldbezug ab der Pflegestufe 3;
- Entfall der Voraussetzung der Kindererziehung oder Pflege des Mitglieds für die Möglichkeit der Angehörigeneigenschaft einer in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- Ausweitung der Ausschlussbestimmungen bei der Angehörigeneigenschaft in grenzüberschreitenden Fällen;
- Unfallversicherungsschutz für Mitglieder, die während einer Karenz an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen;
- Ausweitung der Kostenerstattung bei Organtransplantationen in grenzüberschreitenden Fällen;
- Legistische Anpassungen und Klarstellungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG

- a) hinsichtlich der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer und Landeslehrerinnen in Verbindung mit §§ 109 und 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 bzw.
- b) hinsichtlich der Landesvertragslehrpersonen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. m Landesvertragslehrpersonengesetz 1966.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. LKUFG darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 25 und 27 (§ 2 lit. b, c und d, § 3, § 6 Abs. 2 Z 1, § 6 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 6 Abs. 6 lit. a, § 6 Abs. 6 lit. e, § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. bb und dd, § 9 Abs. 2 Z 2a, § 9 Abs. 3 lit. c, § 9 Abs. 9 und 10, § 9b, § 14 Abs. 3, § 23, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 39 Abs. 3 Z 1, § 39a Abs. 1 und § 54):

Es wird eine Verweisbestimmung eingeführt. Durch die Einfügung einer zentralen Verweisbestimmung im § 54 sollen nunmehr alle statischen Verweise auf Bundesgesetze - soweit diese nicht auf eine bestimmte Fassung Bezug nehmen wie zB im § 6 Abs. 2 Z 1 lit. b sowie § 6 Abs. 6 lit. c - zusammengefasst und an die geltende Rechtslage adaptiert werden, wodurch künftig der für die Wartung der Verweisungsbestimmung aufzuwendende Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Die derzeit in den jeweiligen Paragraphen enthaltenen Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl., RGBl.) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze entfallen.

Zu Art. I Z 2, 17 und 19 (§ 2 lit. c, § 3, § 9 Abs. 7 und 9, Überschrift der §§ 9b und 52 sowie § 14 Abs. 3 und 5):

Mit diesen Bestimmungen erfolgen legistische Anpassungen an die zwischenzeitig mit BGBl. I Nr. 153/2009 erfolgte Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966, welches seit dieser Novelle als Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 bezeichnet wird.

Zu Art. I Z 3, 4 und 5 (§§ 3 und 4):

Für Landeslehrer und Landesvertragslehrpersonen wird durch § 3 des Oö. LKUG bereits jetzt angeordnet, dass die Krankenversicherung durch eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väter-Karenzgesetz sowie während der Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz nicht unterbrochen wird.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde nunmehr ein Frühkarenzurlaub für Väter (§ 29o VBG und § 58e LDG 1984) eingeführt. Im § 29o Abs. 4 VBG bzw. § 58e Abs. 4 LDG 1984 wird angeordnet, dass die Zeit des Karenzurlaubs in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz zu behandeln ist. Bei der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 3 handelt es sich daher lediglich um eine Klarstellung, dass die Krankenversicherung durch einen Frühkarenzurlaub nach § 29o VBG und § 58e LDG 1984 nicht unterbrochen wird.

Die Regelung des § 7 Abs. 3 B-KUVG, deren Anwendung mit BGBl. I Nr. 111/2010 auch auf den Frühkarenzurlaub für Väter ausgedehnt wurde, sieht vor, dass während des Frühkarenzurlaubs für Väter Unfallversicherungsschutz während der Teilnahme an beruflichen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen besteht. Diese gesetzliche Bestimmung ist auch im Oö. LKUFG zu übernehmen, da nach § 110 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bzw. § 2 Abs. 1 lit. c des Landesvertragslehrerpersonengesetzes 1966 die Regelung der dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtung vorzusehen hat, dass der Dienstgeber im Fall eines Dienstunfalls des Landeslehrers bzw. der Landesvertragslehrperson Leistungen zu erbringen hat, die in ihrer Gesamtheit den Leistungen nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unfallversicherung der Bundesbeamten mindestens gleichwertig sind. Die Beiträge leistet der Dienstgeber (§ 14 Oö. LKUFG).

Zu Art. I Z 6, 14, 15 und 16 (§ 5 Abs. 7, § 9 Abs. 3 lit. b und c und § 9 Abs. 5 Z 2):

Diese Zitatänderungen ergeben sich als Folge der Novellierung des § 4.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 3):

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen, wobei die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Oö. LKUFG dem § 56 Abs. 6 B-KUVG entspricht.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 3a):

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen, wobei die Bestimmung des § 6 Abs. 3a Oö. LKUFG dem § 56 Abs. 6a B-KUVG entspricht. Mit der gegenständlichen Neuregelung soll nunmehr die Möglichkeit einer Mitversicherung von mit dem Mitglied nicht verwandten Personen erleichtert werden.

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 131/2006, wurde die Möglichkeit der Mitversicherung von mit dem Mitglied nicht verwandten Personen dahingehend eingeschränkt, dass diese nur dann als Angehörige gelten, wenn sie sich der Erziehung eines im gemeinsamen

Haushalt lebenden Kindes oder der Pflege des Mitglieds widmen. Darüber hinaus besteht derzeit keine Mitversicherungsmöglichkeit von in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Dieser Ausschluss erscheint insbesondere in jenen Fällen unbillig, in denen einerseits auf Grund der Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht und andererseits die Angehörigeneigenschaft mangels Erfüllung der Voraussetzungen der Kindererziehung oder der Pflege des Mitglieds verwehrt wird. Mit der gegenständlichen Neuregelung soll nunmehr die Möglichkeit einer Mitversicherung von mit dem Mitglied nicht verwandten Personen insofern erleichtert werden, als das Erfordernis der Kindererziehung oder der Pflege des Mitglieds entfällt. Das Bestehen einer zehnmönatigen Haushaltsgemeinschaft mit dem Mitglied sowie das Vorliegen der unentgeltlichen Haushaltsführung werden weiterhin vorausgesetzt. Weiters wird klargestellt, dass nur eine einzige Person aus dem Kreis sowohl der Verwandten nach Abs. 3 als auch der nicht verwandten Personen nach Abs. 3a Angehöriger oder Angehörige sein kann.

Zu Art. I Z 9 (§ 6 Abs. 3b):

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen, wobei die Bestimmung des § 6 Abs. 3b Oö. LKUG dem § 56 Abs. 6b B-KUVG entspricht. Die neue gesetzliche Bestimmung für die Mitversicherung von Angehörigen, die sich - nicht erwerbsmäßig - unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft der Pflege eines oder einer nahen Angehörigen widmen, der bzw. die Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen hat, ist auch im Oö. LKUG zu übernehmen, da sich nach § 109 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 bzw. § 2 Abs. 1 lit. c des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 der Kreis der Angehörigen in der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtung für Landeslehrer bzw. Landesvertragslehrpersonen nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen zu richten hat.

Von einer ganz überwiegenden Beanspruchung der Arbeitskraft ist im Sinn des Bundespflegegeldgesetzes (Pflegestufe 3) dann auszugehen, wenn der Pflegeaufwand der pflegenden Person mindestens 120 Stunden monatlich, somit wöchentlich etwa 30 Stunden beträgt. Voraussetzung ist ferner, dass die Pflege in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet wird, wobei jedoch ein zeitweiliger stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Kurzzeitpflege in Heimen (etwa im Fall eines Urlaubs der Pflegeperson) der Begünstigung nicht schadet.

Zu Art. I Z 10 (§ 6 Abs. 7):

Hierbei handelt es sich ebenfalls um Anpassungen an eine bestehende bundesgesetzliche Bestimmung, wobei § 6 Abs. 7 Oö. LKUG dem § 56 Abs. 10 B-KUVG entspricht.

Die derzeitige Regelung der Angehörigeneigenschaft sieht vor, dass Personen dann nicht als Angehörige gelten, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, eine Versicherungspflicht in der österreichischen Krankenversicherung begründen würde. Bezieherinnen und Bezieher einer ausländischen Pension aus dieser Erwerbstätigkeit sind jedoch nicht von der Angehörigeneigenschaft ausgeschlossen.

Personen, die in solchen Staaten krankenversichert sind, in denen kein System der Pflichtversicherung besteht (zB in Deutschland oder der Schweiz), können bei Pensionsantritt die bestehende ausländische Krankenversicherung beenden. Dies kann bei einer Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich dazu führen, dass eine Pensionistin bzw. ein Pensionist in Österreich Leistungen als anspruchsberechtigte Angehörige bzw. anspruchsberechtigter Angehöriger in Anspruch nehmen kann, obwohl bis dahin im Ausland Krankenversicherungsbeiträge bezahlt wurden, eine ausländische Pension in oftmals beträchtlicher Höhe bezogen wird und nunmehr für diese Person als Angehörige bzw. Angehöriger keine oder nur geringe Zusatzbeiträge in Österreich entrichtet werden müssen.

Um in solchen Fällen eine ungerechtfertigte Belastung der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung zu vermeiden, soll dieser Personenkreis als konsequente Fortführung der während der Erwerbstätigkeit bereits bestehenden Ausnahme in Hinkunft auch bei Pensionsbezug von der Anspruchsberechtigung für Angehörige ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 8 Abs. 5a und 6):

Hierbei handelt es sich ebenfalls um Anpassungen an eine bestehende bundesgesetzliche Bestimmung, wobei § 8 Abs. 5a Oö. LKUG dem § 53a Abs. 2 B-KUVG entspricht. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll sichergestellt werden, dass lebenswichtige Organtransplantationen in Österreich durch bislang bestehende Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen nicht erschwert oder gar verhindert werden.

Weiters soll durch die gewählte Formulierung sichergestellt werden, dass für die Oö. LKUF als Träger der dienstrechtlichen Krankenfürsorge keine unkalkulierbaren Folgekosten aus der Organspende entstehen. Lebenslange Leistungsverpflichtungen für einen ausländischen Organspender bzw. eine ausländische Organspenderin (zB Dialyse) sind demnach nicht mit umfasst.

Die Verrechnung der Kosten hat in der Folge zwischen den beiden involvierten Trägern zu erfolgen, sodass der Spender bzw. die Spenderin keine Vorleistungspflicht trifft.

Darüber hinaus sollen jene Fälle nicht von der Erstattung durch die österreichischen Träger der Krankenversicherung umfasst sein, in denen zwar eine ausländische Krankenversicherung besteht, die nach dem jeweiligen nationalen Recht an sich die Kosten der Spende für den Spender

bzw. die Spenderin abdecken würde, der zuständige ausländische Träger sich aber weigert, die Kosten tatsächlich zu übernehmen.

Infolge der Einfügung eines neuen Abs. 5a ist der Verweis im § 8 Abs. 6 zu erweitern; es erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Art. I Z 13 (§ 9 Abs. 2 Z 2):

Mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2002 ist das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, außer Kraft getreten und dessen zu diesem Zeitpunkt bestehender Inhalt einschließlich der angeführten Nebengebühren, die einen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss begründen, als Abschnitt IX in das Pensionsgesetz 1965 transferiert worden. Diesem Umstand trägt die nun vorgesehene Zitanpassung Rechnung.

Zu Art. I Z 18 (§ 9 Abs. 8):

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2007 wurde im Art. 7 das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert (34. Novelle zum B-KUVG). Dabei erfolgte die Aufhebung des vom Dienstgeber zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zu entrichtenden Zuschlags (Entfall des § 22 Abs. 3 B-KUVG). In Anpassung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen war daher die analoge Bestimmung im Oö. LKUVG (§ 9 Abs. 8) aufzuheben.

Zu Art. I Z 20 (§ 9a Abs. 3 Z 1) und Z 21 (§ 9a Abs. 3 Z 3 und 4):

Mit diesen Bestimmungen erfolgen Anpassungen an Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, welche mit BGBl. I Nr. 84/2009 (36. Novelle zum B-KUVG) vorgenommen wurden. Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll eine bessere soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen in der Krankenfürsorge durch eine beitragsfreie Mitversicherung ab Pflegestufe 3 bewirkt werden.

Weiters soll diese beitragsfreie Mitversicherung auf den im § 6 Abs. 3b Oö. LKUVG umschriebenen Personenkreis ausgeweitet werden. Danach kommen jene Personen in Betracht, die sich - nicht erwerbsmäßig - unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, der bzw. die Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen hat.

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle erfolgte die Aufhebung der Bestimmung des § 20b Abs. 3 Z 4 B-KUVG. In Anpassung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen war daher die analoge Bestimmung im Oö. LKUFG (§ 9 Abs. 3 Z 4) aufzuheben.

Zu Art. I Z 22 (§ 13 Abs. 1 Z 7):

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2011 wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Bundesländer im Bereich des Pflegegeldes mit 1. Jänner 2012 auf den Bund übertragen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Novelle sind die die bisherigen Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen - so auch § 13a LKUFG - außer Kraft gesetzt worden. Im Hinblick darauf ist auch die Bestimmung des § 13 Abs.1 Z 7 Oö. LKUFG obsolet geworden.

Zu Art. I Z 23 (§ 21 Abs. 1):

Hierbei handelt es sich ebenfalls um Anpassungen an eine bestehende bundesgesetzliche Bestimmung, wobei § 21 Abs. 1 Oö. LKUFG dem § 35 Abs. 1 B-KUVG entspricht.

Zu Art. I Z 24 (§ 21 Abs. 1a):

Durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass die Leistungsansprüche nach diesem Gesetz von Personen, die ihre Freiheitsstrafe nicht in einer Vollzugsanstalt verbüßen, sondern in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests ("Fußfessel"), weiterhin aufrecht bleiben. Im Unterschied zum Strafvollzug in einer Haftanstalt, in deren Rahmen sowohl die Unterbringung als auch die gesundheitliche Versorgung auf Kosten der Strafjustiz erfolgt und aus diesem Grund Leistungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, erhalten Personen, deren Anhaltung mittels elektronisch überwachten Hausarrests vorgenommen wird, keine derartige Versorgung, sodass sie weiterhin auf die entsprechenden Versicherungsleistungen aus der Kranken- und Unfallfürsorge angewiesen sind. Dem wird durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung bei der Bestimmung über das Ruhen bei Haft Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 26 (§ 37 Abs. 3 lit. e):

Diese Änderung ist auf eine Novellierung der Bestimmung des § 70 Abs. 1 Z 2 LDG 1984 durch die Dienstrechts-Novelle 2011 zurückzuführen.

Zu Art. II (Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen):

Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Art. I Z 13 und des Art. I Z 2, 17 und 19 dieses Landesgesetzes korrespondiert mit den Schlussbestimmungen zu Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 bzw. mit dem Inkrafttreten der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 153/2009. Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Art. I Z 3 dieses Landesgesetzes stützt sich auf Art. 123 Z 45 und Art. 128 Z 8 des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010. Die Bestimmung über das Inkrafttreten des Art. I Z 18 und des Art. I Z 22 dieses Landesgesetzes korrespondiert mit den Schlussbestimmungen zu Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007 (34. Novelle zum B-KUVG) bzw. den Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 58/2011 (Pflegegeldreformgesetz 2012).

Die Übergangsregelung des Abs. 2 korrespondiert mit der Übergangsbestimmung zu § 56 Abs. 10 letzter Satz B-KUVG. Durch die vorgesehene Übergangsbestimmung soll im Sinn des Vertrauensschutzes für die betroffenen Angehörigen sichergestellt werden, dass diese weiterhin Leistungen als anspruchsberechtigter Angehöriger oder anspruchsberechtigte Angehörige in Anspruch nehmen können, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert (etwa Wiederaufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit).

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2012), beschließen.

Linz, am 21. Juni 2012

Mag. Baier
Obmann-Stv.

Alber
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken-
und Unfallfürsorge geändert wird
(Oö. LKUFG-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. xxx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lit. b, c und d, § 3, § 6 Abs. 2 Z 1, § 6 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 6 Abs. 6 lit. a und e, § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. bb und dd, § 9 Abs. 2 Z 2a, § 9 Abs. 3 lit. c, § 9 Abs. 9 und 10, § 9b, § 14 Abs. 3, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 39 Abs. 3 Z 1 und § 39a Abs. 1 entfallen jeweils die Zitate, die Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl., RGBl.) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze enthalten.

2. Im § 2 lit. c, § 3, in den Überschriften der §§ 9b und 52 wird das Wort "Landesvertragslehrer(innen)" durch das Wort "Landesvertragslehrpersonen" ersetzt.

3. Im § 3 wird vor dem Ausdruck "Mitglieder der LKUF" die Wortfolge "oder eines Frühkarenzurlaubs für Väter" eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF wird für die Dauer eines Urlaubs unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) oder einer gänzlichen Außerdienststellung bzw. einer gänzlichen Dienstfreistellung unterbrochen."

5. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b angefügt:

"(1a) Abs. 1 gilt hinsichtlich der Leistungen der Krankenfürsorge nicht

a) wenn der Karenzurlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet,

b) in den Fällen des § 3,

c) wenn sich der beurlaubte Lehrer durch Abgabe einer widerruflichen Erklärung verpflichtet, die gemäß § 9 bestimmten Beiträge ab Antritt des Urlaubs zu entrichten, für die Wirksamkeitsdauer dieser Erklärung. Die Verpflichtungserklärung ist spätestens sechs Wochen nach Antritt des Urlaubs abzugeben. Verliert der Lehrer nach Antritt des Urlaubs eine zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der LKUF gegebene Anspruchsberechtigung gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder

Unfallversicherung oder einem Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorge, so kann er die Verpflichtungserklärung auch nachträglich abgeben; gibt er die Erklärung binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verlustes jener Anspruchsberechtigung ab, so wirkt die Erklärung auf den Zeitpunkt des Verlustes zurück, ansonsten wird sie mit dem folgenden Monatsersten wirksam,

d) im Fall der gänzlichen Außerdienststellung und der gänzlichen Dienstfreistellung, wenn das Mitglied dies innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Außerdienststellung bzw. der Dienstfreistellung beantragt.

(1b) Abs. 1 gilt hinsichtlich der Leistungen der Unfallfürsorge nicht für den Zeitraum, in dem ein Landeslehrer oder eine Landeslehrerin oder eine Landesvertragslehrperson während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Väter-Karenzgesetz oder während eines Frühkarenzurlaubs für Väter an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Landeslehrers oder der Landeslehrerin bzw. der Landesvertragslehrperson zu fördern."

6. Im § 5 Abs. 7 wird die Wortfolge "§ 4 Abs. 1 lit. c" durch die Wortfolge "§ 4 Abs. 1a lit. c" ersetzt.

7. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Als Angehöriger oder Angehörige gilt auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Mitglieds, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm oder ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm oder ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin oder eingetragene Partnerin nicht vorhanden ist. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehöriger oder Angehörige aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein."

8. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Als Angehöriger oder Angehörige gilt auch eine mit dem Mitglied nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm oder ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm oder ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin oder eingetragene Partnerin nicht vorhanden ist. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehöriger oder Angehörige aus diesem Grund (Abs. 3 und 3a) kann nur eine einzige Person sein."

9. Nach § 6 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

"(3b) Als Angehörige gelten auch Personen, die ein Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Als Angehörige gelten der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie Angehörige nach Abs. 3a."

10. § 6 Abs. 7 lautet:

"(7) Eine im Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nicht als Angehöriger bzw. Angehörige, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet, oder eine Pension auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezieht; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und den Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung."

11. Im § 8 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) In grenzüberschreitenden Fällen, in denen weder nach dem Unionsrecht oder einem von Österreich geschlossenen Abkommen noch nach den jeweiligen ausländischen Rechtsvorschriften eine Erstattung der Kosten der Spende durch den ausländischen Träger vorgesehen ist, hat der Träger der Krankenfürsorge des Empfängers oder der Empfängerin die mit der Spende notwendig verbundenen Sachleistungen für den Spender oder die Spenderin wie für ein eigenes Mitglied zu erbringen."

12. Im § 8 Abs. 6 wird der Klammerausdruck "(Abs. 1 bis 5)" durch den Klammerausdruck "(Abs. 1 bis 5a)" ersetzt.

13. Im § 9 Abs. 2 wird in der Z 2 die Wortfolge "Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wortfolge "Pensionsgesetzes 1965" ersetzt.

14. Im § 9 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge "§ 4 Abs. 1 lit. a und c" durch die Wortfolge "§ 4 Abs. 1a lit. a und c" ersetzt.

15. Im § 9 Abs. 3 lit. c wird die Wortfolge "§ 4 Abs. 1 lit. d" durch die Wortfolge "§ 4 Abs. 1a lit. d" ersetzt.

16. Im § 9 Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge "§ 4 Abs. 1 lit. a, c und d" durch die Wortfolge "§ 4 Abs. 1a lit. a, c und d" ersetzt.

17. Im § 9 Abs. 7 und § 14 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge "Landesvertragslehrern oder Landesvertragslehrerinnen" durch das Wort "Landesvertragslehrpersonen" ersetzt.

18. § 9 Abs. 8 entfällt.

19. Im § 9 Abs. 9 und § 14 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge "des Landesvertragslehrers oder der Landesvertragslehrerin" durch die Wortfolge "der Landesvertragslehrpersonen" ersetzt.

20. § 9a Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. für Personen nach § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie Abs. 2 und 3b;"

21. Im § 9a Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge "in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze" durch die Wortfolge "in der Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen" und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 entfällt.

22. § 13 Abs. 1 Z 7 entfällt.

23. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Dauer der Untersuchungshaft ruhen die Leistungsansprüche in der Krankenfürsorge."

24. Nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Ruhen von Leistungsansprüchen tritt in den Fällen des Abs. 1 erster und zweiter Satz nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes oder die Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der Strafprozessordnung 1975 vollzogen wird."

25. *Im § 23 entfällt die Wortfolge "*, RGBI. Nr. 79/1896, in der Fassung der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628/1991, bzw. in der jeweils geltenden Fassung".

26. *Im § 37 Abs. 3 lit. e wird die Wortfolge "Geldstrafe bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage" durch die Wortfolge "Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs" ersetzt.*

27. *Nach § 53 wird folgender § 54 angefügt:*

"§ 54

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende Bundesgesetze verwiesen wird, sind - soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesetz anderes bestimmt ist - die nachstehenden Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Bundesgesetz vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010;
- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2011;
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;
- Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010;
- Exekutionsordnung - EO, RGBI. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2011;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2012;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2011;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmg, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008;
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Notarversicherungsgesetz 1972 - NVG 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2010;
- Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2012;
- Strafprozessordnung - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010."

Artikel II

Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z 13 rückwirkend mit 1. Jänner 2003;
2. Art. I Z 18 rückwirkend mit 31. Dezember 2007;
3. Art. I Z 2, 17 und 19 rückwirkend mit 31. Dezember 2009;
4. Art. I Z 3 rückwirkend mit 1. Jänner 2011;
5. Art. I Z 22 rückwirkend mit 1. Jänner 2012;
6. Art. I Z 1, 4 bis 12, 14 bis 16, 20, 21 sowie 23 bis 27 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Der Ausschluss nach § 6 Abs. 7 auf Grund eines Pensionsbezugs gilt nicht für Personen, die bis zu dem im Abs. 1 Z 6 genannten Zeitpunkt als Angehörige anspruchsberechtigt sind, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.